OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-301799/12/Kl/JW

Datum:
Linz, 25. September 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des V A D P, Portugal, vertreten durch Rechtsanwalt MMag. H B, M, S, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 15.01.2018, GZ: SanRB96-65-2016, wegen Verwaltungsübertretungen nach dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz - AVRAG nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 18.04.2018

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird hinsichtlich der Schuld abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass

- im Einleitungssatz des Spruches des Straferkenntnisses nach „Berufener“ die Wortfolge „nämlich handelsrechtlicher Geschäftsführer,“ und anstelle „EWR-Mitgliedstaat“ die Wortfolge „Mitgliedstaat der europäischen Union oder des europäischen Wirtschaftsraumes als Österreich“ einzufügen ist und nach der Wortfolge „beschäftigt hat“ die weitere Wortfolge zu entfallen hat und folgende Formulierung zu treten hat: „ohne während des Zeitraums der Entsendung insgesamt den Arbeitsvertrag oder Dienstzettel (§ 7b Abs. 1 Z 4), Lohnzettel, Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege, Lohnaufzeichnungen, Arbeitszeit-aufzeichnungen und Unterlagen betreffend die Lohn-einstufung zur Überprüfung des den entsandten Arbeitnehmern für die Dauer der Beschäftigung nach den österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelts in deutscher Sprache am Arbeits(Einsatz)ort bereitzuhalten.“

- die verletzte Rechtsvorschrift „Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz – AVRAG“ zu lauten hat.

Hinsichtlich der Strafe wird der Beschwerde insofern Folge gegeben, als die verhängte Geldstrafe je Arbeitnehmer auf 1.000 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit die Ersatzfreiheitsstrafe je Arbeitnehmer auf 24 Stunden herabgesetzt wird.

II. Der Kostenbeitrag zum Verfahren der belangten Behörde ermäßigt sich auf 400 Euro. Zum Beschwerdeverfahren ist kein Kostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 15.01.2018, GZ: SanRB96-65-2016, wurden gegen den Beschwerdeführer in 4 Fällen Geldstrafen in der Höhe von je 3.000 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von je 300 Stunden, wegen jeweils einer Verwaltungsübertretung gemäß § 7d Abs. 1 iVm § 7i Abs. 4 Z 1 Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz verhängt, weil er als nach außen zur Vertretung Berufener der Firma „S L“ gemäß § 9 Verwaltungsstrafgesetz (VStG), verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten hat, dass die Firma „S L“ mit Sitz in P-x-2017 A, als Arbeitgeber mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat, die Arbeitnehmer

1. D D S J, geb. x, portugiesischer Staatsbürger
2. D C M B V, geb. x, portugiesischer Staatsbürger
3. F d O A, geb. x, portugiesischer Staatsbürger
4. P d S J P, geb. x, portugiesischer Staatsbürger

am 24.02.2016 um 09:15 Uhr an der Baustelle in H, S, beschäftigt hat, ohne jene Unterlagen, die zur Überprüfung der Arbeitnehmer nach den österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelte erforderlich sind (Lohnunterlagen), in deutscher Sprache für die Dauer der Beschäftigung der Arbeitnehmer am Arbeits(Einsatz)ort bereitzustellen, wie bei der Kontrolle der Finanzpolizei Linz festgestellt wurde.

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht und die Aufhebung des Straferkenntnisses und Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, in eventu der Ausspruch einer Ermahnung, in eventu die Herabsetzung der Strafen beantragt. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Beschuldigte zum Zeitpunkt 24.02.2016 nicht mehr als Geschäftsführer berufen war und zu diesem Zeitpunkt längst formal als Geschäftsführer abberufen war. Im Übrigen sei die Bereithaltung von Lohnunterlagen unzumutbar gewesen, weil die Baustelle noch im Rohbau befindlich gewesen sei. Auch seien die Arbeitsverträge und Lohnunterlagen unverzüglich nachgereicht und an die Behörde übermittelt worden und sei daher der Beschuldigte kooperativ gewesen. Schließlich sei die verhängte Geldstrafe viel zu hoch bemessen, da die Unterlagen sofort per E-Mail nachgereicht worden seien und der Beschuldigte niemals auffällig geworden sei. Es könne mit Ermahnung vorgegangen werden, zumindest aber mit einer außerordentlichen Strafmilderung.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land als belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Dem Auftrag zur Verbesserung der Beschwerde wurde fristgerecht nachgekommen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme sowie durch Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 18.04.2018, zu der ein Rechtsvertreter des Beschwerdeführers und ein Vertreter des Finanzamtes Linz geladen wurden und erschienen sind. Der Beschwerdeführer und die belangte Behörde haben sich entschuldigt. Weiters wurde der Zeuge M S vom Finanzamt Linz geladen und einvernommen.

4.1. Folgender Sachverhalt steht als erwiesen fest und wird der Entscheidung zugrunde gelegt:

Bei der Kontrolle des Finanzamtes Linz am 24.02.2016 wurden auf der Baustelle in H/A 4 portugiesische Arbeitnehmer der Firma S L mit Sitz in Portugal arbeitend angetroffen. Über Aufforderung konnten keine Lohnunterlagen in deutscher Sprache wie Arbeitsvertrag oder Dienstzettel, Lohnaufzeichnungen und Unterlagen betreffend die Lohneinstufung, vorgewiesen werden. Diese wurden an der Baustelle nicht bereitgehalten. Es konnten lediglich Stundenaufzeichnungen vorgelegt werden. Die Arbeiter führten Schalungsarbeiten für die Firma W durch. Die Arbeiter J D D S, B V D C M und A F d O arbeiten 45 Stunden pro Woche zu einem Stundenlohn von 12,85 Euro. Der Arbeiter J P P d S war Schalungsarbeiter und Vorarbeiter und wurde mit 2.500 Euro netto pro Monat für 45 Stunden pro Woche entlohnt. Die 4 Arbeitnehmer haben einen Firmenwagen, mit dem sie täglich auf die Baustelle fahren. Die Stundenaufzeichnungen werden vom Vorarbeiter für alle Mitarbeiter gemacht. Pausenzeiten werden in Absprache mit dem Polier der Firma W getätigt. Der Vorarbeiter gibt die Anweisungen des Poliers an seine Mitarbeiter weiter. Die Abrechnung zwischen der Firma Ing. H W GmbH und der S erfolgt nach Kubikmeter. Es wurden über Verlangen des Finanzamtes Entsendemeldungen an die zentrale Koordinationsstelle sowie Sozialversicherungsdokumente A1 für die Arbeitnehmer elektronisch zugänglich gemacht. Arbeitsvertrag oder Dienstzettel, Lohnaufzeichnungen, Unterlagen betreffend Lohneinstufung, Lohnzettel oder Lohnzahlungsnachweise in deutscher Sprache lagen auf der Baustelle nicht auf. Die entsprechenden Lohnunterlagen wurden erst 2 Tage später nachgereicht. Es wurde mit dem Vorarbeiter eine Niederschrift aufgenommen. Von dem Firmenfahrzeug wurde ein Foto aufgenommen, nämlich von jenem Fahrzeug, das vom Vorarbeiter als Firmenfahrzeug vor Ort auf der Baustelle gezeigt wurde. Andere portugiesische Firmen waren zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht auf der Baustelle. Auf der Baustelle war auch ein Container der Firma W vorhanden, in welchem dann auch in Unterlagen Einsicht genommen wurde, nämlich konkret in die Aufzeichnungen über die Unterweisung der portugiesischen Arbeiter, woraus dann auch die Namen der Arbeiter der Firma S entnommen werden konnten.
Die nachgereichten Arbeitsverträge in deutscher und portugiesischer Sprache hinsichtlich der 4 Arbeiter samt Ergänzung zum Arbeitsvertrag sind mit 01.02.2016

datiert und weisen für die S L die geschäftsführenden Gesellschafter V A D P, F A P M und J M R aus.
Ein Firmenbuchauszug mit Stichtag 24. Februar 2016 wurde trotz Aufforderung vom Beschwerdeführer nicht vorgelegt; ebenso wurden keine Beweise hinsichtlich einer Abberufung vorgelegt.
Eine IMI-Auskunft Nummer 313.1 betreffend Firma S L ergab als gesetzlichen Vertreter der Firma den Beschwerdeführer. Dieser wurde zum Zeitpunkt 24. Februar 2016 als aufrechter Geschäftsführer genannt. Es wurde ein entsprechender portugiesischer Auszug vorgelegt. Auch wurde die Auflösung und Liquidation per 20. Juni 2017 bekanntgegeben und mit Dokument bestätigt.
Der Beschwerdeführer gibt Sorgepflichten für 3 Kinder und ein Nettoeinkommen monatlich von zirka 1.000 Euro bekannt.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den im Akt befindlichen Unterlagen sowie auch den glaubwürdigen Aussagen des in der mündlichen Verhandlung einvernommenen Zeugen. Insbesondere aber wurde die Geschäftsführereigenschaft durch die portugiesischen Behörden bestätigt. Gegenteilige Dokumente oder Beweise wurden trotz Aufforderung vom Beschwerdeführer nicht beigebracht. Es kann daher von einer erwiesenen Geschäftsführerbestellung ausgegangen werden. Hinsichtlich des Bereithaltens der Unterlagen hat der Zeuge glaubwürdig dargelegt, dass er den Vorarbeiter nach einem Firmenauto befragt hat und ihm das im Foto ersichtliche Fahrzeug gezeigt wurde. An der Aussage bestehen keine Zweifel. Im Übrigen wurden die übrigen Unterlagen wie ZKO3-Meldung und A1-Dokumente elektronisch vor Ort zur Verfügung gestellt. Gleiches hätte auch hinsichtlich der Lohnunterlagen vorgenommen werden können. Diese wurden jedoch nicht vor Ort zur Verfügung gestellt sondern nachträglich übermittelt. Weitere Beweise waren hingegen nicht aufzunehmen. Die Angaben, welche der Vorarbeiter in seiner niederschriftlichen Einvernahme gemacht hat, sind klar und unzweifelhaft. Auch hat sich das Kontrollorgan zu den Deutschkenntnissen des Vorarbeiters erkundigt und wurden diese eindeutig bestätigt. Es bestehen daher keine Zweifel an den Angaben des Vorarbeiters vor Ort.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 7d Abs. 1 Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz – AVRAG, BGBl. Nr. 459/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 152/2015 (zum Tatzeitpunkt geltende Fassung) haben Arbeitgeber/innen im Sinne der §§ 7, 7a Abs. 1 oder 7b Abs. 1 und 9 während des Zeitraums der Entsendung insgesamt (§ 7b Abs. 4 Z 6) den Arbeitsvertrag oder Dienstzettel (§ 7b Abs. 1 Z 4), Lohnzettel, Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege, Lohnaufzeichnungen, Arbeitszeitaufzeichnungen und Unterlagen betreffend die Lohneinstufung zur Überprüfung des dem/der entsandten Arbeitnehmers/in für die Dauer der Beschäftigung nach den österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelts

in deutscher Sprache am Arbeits(Einsatz)ort bereitzuhalten, auch wenn die Beschäftigung des/der einzelnen Arbeitnehmers/in in Österreich früher geendet hat. Ist die Bereithaltung der Unterlagen am Arbeits(Einsatz)ort nicht zumutbar, sind die Unterlagen jedenfalls im Inland bereitzuhalten und der Abgabenbehörde auf Aufforderung nachweislich zu übermitteln, wobei die Unterlagen bis zum Ablauf des per Aufforderung zweitfolgenden Werktags abzusenden sind.
Arbeitgeber im Sinn des § 7b Abs. 1 AVRAG sind solche mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der europäischen Union oder des europäischen Wirtschaftsraumes als Österreich.
Gemäß § 7i Abs. 4 Z 1 AVRAG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde für jede/n Arbeitnehmer/in mit einer Geldstrafe von 1.000 Euro bis 10.000 Euro, im Wiederholungsfall von 2.000 Euro bis 20.000 Euro, sind mehr als 3 Arbeitnehmer/innen betroffen, für jede/n Arbeitnehmer/in von 2.000 Euro bis 20.000 Euro, im Wiederholungsfall von 4.000 Euro bis 50.000 Euro zu bestrafen, wer als Arbeitgeber/in im Sinne der §§ 7, 7a Abs. 1 oder 7b Abs. 1 und 9 entgegen § 7d die Lohnunterlagen nicht bereithält.

5.2. Im Grunde des festgestellten Sachverhaltes ist daher erwiesen, dass die im Spruch näher angeführten Arbeitnehmer der S L am 24.02.2016 grenzüberschreitend beschäftigt waren und für diese Arbeitnehmer die gesetzlich geforderten Lohnunterlagen in deutscher Sprache nicht am Arbeitsort bereitgehalten wurden. Es ist erwiesen, dass diese Unterlagen nicht am Arbeitsort vorhanden waren. Diese Unterlagen konnten auch nicht vor Ort in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden. Eine Bereithaltung der Unterlagen am Arbeitsort war jedoch zumutbar, da zumindest ein Firmen-PKW vor Ort vorhanden war. Auch war die Möglichkeit gegeben, nach telefonischer Kontaktaufnahme mit dem Unternehmen die Unterlagen in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen, wie dies auch hinsichtlich der anderen erforderlichen Unterlagen wie A1-Bescheinigung über eine Sozialversicherung sowie Entsendemeldung an die Zentrale Koordinationsstelle durchgeführt wurde. Es war daher der objektive Tatbestand der Verwaltungsübertretung eindeutig erfüllt.
Gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz – VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.
Bei der Firma S L handelt es sich um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, bei der nach außen vertretungsbefugte Organe die handelsrechtlichen Geschäftsführer sind. Der Beschwerdeführer ist nach vorliegendem Firmenbuchauszug und Einholung der Information nach dem hiefür vorgesehenen Binnenmarkt Informationssystem IMI zum Stichtag 24. Februar 2016 als handelsrechtlicher Geschäftsführer wirksam bestellt. Der Aufforderung, einen anderslautenden Firmenbuchauszug oder Nachweis vorzulegen, ist der Beschwerdeführer nicht nachgekommen. Es ist daher von der

verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschwerdeführers auszugehen.

5.3. Der Beschwerdeführer hat die Tat aber auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten.
Gemäß § 5 Abs.1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.
Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, wobei zur Strafbarkeit bereits Fahrlässigkeit ausreicht und Fahrlässigkeit im Sinne der zitierten Bestimmungen ohne weiteres anzunehmen ist, sofern vom Berufungswerber kein Entlastungsnachweis erbracht wird.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht aus.

Der Beschwerdeführer hat kein Vorbringen zu seiner Entlastung gemacht und auch keine Beweise benannt. Es ist daher auch von der subjektiven Verantwortlichkeit des Beschwerdeführers auszugehen.

5.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG idF BGBl. I Nr. 33/2013, in Geltung ab 1. Juli 2013, sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden.
Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die

Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die belangte Behörde ist bei der Strafbemessung von monatlichen Nettoeinkünften von 2.500 Euro und keinen Sorgepflichten ausgegangen.

In der mündlichen Verhandlung brachte der Beschwerdeführer glaubwürdig vor, dass er 3 Sorgepflichten hat und über ein monatliches Einkommen von netto zirka 1.000 Euro verfügt. Darüber hinaus ist von Unbescholtenheit des Beschwerdeführers auszugehen. Auch ist – wie auch die Abgabenbehörde näher ausführte – zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer die Unterlagen innerhalb von 2 Tagen elektronisch übermittelte und im Übrigen schon ein Teil der Unterlagen, nämlich die Stundenaufzeichnungen vor Ort bei der Kontrolle vorlagen. Wenngleich dies für eine Aufhebung der Strafbarkeit nicht ausreicht, so war dies doch als wesentlich strafmildernd zu berücksichtigen. Angesichts des erheblichen Überwiegens der Milderungsgründe konnte daher von § 20 VStG (außerordentliche Milderung) Gebrauch gemacht werden. Es konnte daher die für den Fall, dass mehr als 3 Arbeitnehmer betroffen sind, vorgesehene Mindeststrafe von 2.000 Euro auf 1.000 Euro herabgesetzt werden. Eine weitere Herabsetzung je Arbeitnehmer war jedoch im Grunde des § 20 VStG nicht möglich.
Ein Absehen von der Strafe ist gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ausgeschlossen, zumal eine wesentliche Voraussetzung nicht gegeben war. Ein geringfügiges Verschulden liegt nämlich nur dann vor, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Beschuldigten weit hinter dem in der Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt der Tat zurückbleibt. Diese Voraussetzung war nicht erfüllt.
Da die Geldstrafe herabgesetzt wurde, war auch im Verhältnis die für den Fall der Uneinbringlichkeit festzusetzende Ersatzfreiheitsstrafe gemäß § 16 VStG herabzusetzen.

5.5. Die Spruchberichtigung war im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen erforderlich und begründet. Eine Änderung des Tatvorwurfes war damit nicht gegeben.

5.6. Im Grunde der Herabsetzung der Geldstrafe ermäßigt sich der Kostenbeitrag zum Verfahren der belangten Behörde gemäß § 64 Abs. 2 VStG auf 10 % der nunmehr verhängten Geldstrafen, das sind insgesamt 400 Euro. Weil die Beschwerde aber zumindest teilweise Erfolg hatte, entfällt ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG.

6. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder

weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt